# Förderhinweise

## für die Antragstellung zur Bezuschussung der Jugendordnung von Vereinen im Bereich des Sportbundes Pfalz

#### I. Allgemeines

- 1. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Förderung.
- 2. Die vorliegende Jugendordnung ist in der Vereinssatzung verankert. Der von der Jugend gewählte Jugendvorsitzende/Jugendwart ist im Vorstand des Gesamtvereins mit Stimmberechtigung vertreten. Die Jugend entscheidet selbstständig auch über die ihr zufließenden (finanziellen) Mittel.
- 3. Die laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Sportbund Pfalz (Bundesbeitrag etc.) müssen erfüllt sein.
- 4. Der Verein muss die Mindestmitgliedsbeiträge erheben.
- 5. Die Prämie zur Sportunfall- und Haftpflichtversicherung an die Aachener Münchener Versicherung muss bezahlt sein.
- 6. Die aktuelle Bestandserhebung muss beim Sportbund Pfalz vorliegen.
- 7. Der Verein tritt für das Bundeskinderschutzgesetz mit dem Ziel zur "Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen" ein.
- 8. Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

### II. Umfang und Ausschluss der Bezuschussung

- 1. Die Förderung der Jugendordnung erfolgt einmalig in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2. Es wird nur eine Jugendordnung pro Verein gefördert.
- 3. Nicht bezuschusst werden Vereine ohne jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.

#### III. Antragsverfahren

- 1. Dem Antrag liegt zumindest die derzeit gültige Jugendordnung (als Kopie) bei.
- 2. Für das Förderprogramm gilt als Antragsfrist der 31. Oktober.